



Kluge, Severyuk & Cie. Ltd Wirtschaftsinformatik Kontor KG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

Unsere AGB gelten bei Auftragserteilung als anerkannt. Sollte eine der Klauseln der AGB unwirksam sein oder werden, so werden die verbleibenden Klauseln davon nicht berührt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die AGB gelten ab 01.01.2006. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Dienstleistungen ausschließlich zwischen Kluge, Severyuk & Cie Ltd. Wirtschaftsinformatik Kontor KG (KS&C) und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

2. AUFTRAG

2.1 Schriftlich oder mündlich vereinbarte Aufträge haben Gültigkeit. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistung freibleibend. Technische Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Die AGB liegen allen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und werden durch etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarung oder Duldung nicht aufgehoben. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn KS&C ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Unklarheiten der Auftragserteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

3.1 Alle Urheberrechte an der Dienstleistung verbleiben bei KS&C.

3.2 Jeder an KS&C erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Alle Leistungen der KS&C sind urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen uns als Lizenzgeber zu. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist oder wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen KS&C insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

3.3 Nur für die ausgewählte Entwürfe & Prototypen überträgt die KS&C die vereinbarten Nutzungsrechte dem Auftraggeber. Die anderen Entwürfe & Prototypen dürfen vom Auftraggeber weder verwendet noch weitergegeben werden und bleiben Eigentum der KS&C. Für diese Entwürfe & Prototypen gilt: Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig. Der Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die KS&C, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Dem Auftraggeber wird, wenn nichts anderes angegeben, gemäß §31 II UrhG ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

3.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen

3.5 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich, schriftlich vereinbart worden ist.

3.6 Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und KS&C.

3.7 Die KS&C hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt KS&C zum Schadensersatz. Ohne Nachweis ist die KS&C berechtigt neben der vereinbarten Vergütung, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen.

3.8 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller vom Auftraggeber gelieferten Materialien ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Sollte er entgegen seiner Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die KS&C Mitarbeiter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Für fremde Vorlagen, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt die KS&C keine Haftung.

3.9 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die KS&C erfolgen.

3.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vollständige Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte an Endanwender weiterzuveräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben. Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender KS&C die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei der KS&C als solcher registrieren lässt. Der Dritte hat sich gegenüber KS&C mit den Lizenzbedingungen von KS&C einverstanden zu erklären, und der Anwender hat ihm einen Lizenzvertrag zu übergeben, welcher auch mit der KS&C abgestimmt werden muss.

Der Auftraggeber erhält explizit ein Vermarktungsrecht, und bekommt im Falle des Verkaufs eine Provision in Höhe von 20% des Verkaufspreises, von der KS&C ausgezahlt.

Die Nutzungsrechte werden dem neuen Nutzer unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch oder auch schriftlich bei der KS&C als Endkunde registrieren lässt. Der Nutzer hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
- Ansprechpartner
- Postanschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse,
- Branche

4. VERGÜTUNG

4.1 Bei uns noch unbekanntem Auftraggebern oder sehr hohen Rechnungssummen wird eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Vergütung verlangt. Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat in Euro, ohne Abzug, auf das Konto der KS&C zu erfolgen.

4.2 Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.3 Versandkosten, Reisekosten und Auslagen sind nicht enthalten und werden extra berechnet.

4.4 Bei Angebotserstellung nicht absehbare Mehrarbeit durch fehlerhafte Angaben oder aufgrund überdurchschnittlich vieler Änderungswünsche wird nach Stundenlohn berechnet.

4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs oder wenn die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage steht, ist die KS&C berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, gleichgültig, welches Zahlungsziel hierfür vereinbart war. Für geleistete Dienstleistungen gilt in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht der KS&C gegenüber. Der KS&C bleibt das Wahlrecht vorbehalten, auch den Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt die KS&C Schadensersatz wegen Nichterfüllung, beträgt dieser mind. 30% der Vergütung. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so wird die KS&C, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank berechnen. Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn die KS&C eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Wechsel und Schecks werden unter üblichen Vorbehalten angenommen und gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Etwaige Einziehungs- und Nebenkosten trägt der Auftraggeber.

4.6 Zur Zahlung verpflichtet ist der Auftraggeber sowie gesamtschuldnerisch derjenige, der den Auftrag im fremden Namen, mündlich, schriftlich, unterschriftlich oder durch konkludentes Handeln erteilt.

4.7 Die Anfertigung von jeglichen Entwürfen/Prototypen ist kostenpflichtig.

4.8 Werden die unsere Produkte in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist KS&C berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4.9. In der Vergütung sind Arbeiten nicht enthalten, die aufgrund von Fehlbedienung, fahrlässige bzw. vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung des Programms durch den Kunden entstanden sind. Diese Arbeiten werden auf der Basis des entstandenen Zeitaufwands gesondert berechnet.

5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1 Rücksendungen von Waren werden erst nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Zustimmung durch uns anerkannt. Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung werden nicht angenommen.

5.2 Die KS&C ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der KS&C entsprechende Vollmacht zu erteilen sowie, die KS&C im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.3 Auslagen für Nebenkosten, Reisekosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. LIEFERUNG, FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME

6.1 Alle Lieferungen werden zum schnellstmöglichen Termin durchgeführt. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Auftraggeber nach Ablauf von zwei Monaten eine Nachfrist von 4 Wochen setzen, mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber den ihm obliegenden Pflichten (wie z.B. fristgerechte Zahlung der Anzahlung, vollständige Beibringung bereitzustellender Unterlagen, u.ä.) nachgekommen ist.

6.2 Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschäden sind ausgeschlossen, soweit die KS&C für die eintretende Verzögerung nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Wahl des Lieferweges und des geeigneten Verpackungsmaterials steht in unserem Ermessen, falls der Auftraggeber der KS&C nichts anderes vorschreibt.

6.3 Die KS&C ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Der Auftraggeber hat hierfür den anteiligen Kaufpreis zu bezahlen, auch wenn für den gesamten Auftragsumfang nur ein Gesamtpreis angegeben wurde.

6.4 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der KS&C hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 40% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 20% nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 40% nach Ablieferung.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware / Dienstleistung bleibt KS&C bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vorbehalten. Beim Zugriff Dritter – insbesondere des Gerichtsvollziehers - auf Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von der KS&C hinweisen und die KS&C unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden die durch solche Zugriffe entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufguldforderungen anderer Abnehmer gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten sicherheitshalber als an die KS&C abgetreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen.

8. DATENSCHUTZ

8.1 Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Die KS&C übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Leistungsschein spezifizierten Funktionen aufweist.

9.2 Die KS&C sichert zu, dass die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik ausgeführt werden.

9.3 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Mängelanzeige.

9.4 Für Mängel haftet KS&C nur wie folgt: Der Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften, sowie Programmfehler zu untersuchen. Offensichtliche Mängel jeder Art hat er innerhalb von einer Woche durch schriftliche Anzeige an KS&C zu rügen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert KS&C nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers – insbesondere unter Ausschluss jeglicher Folgeschäden des Auftraggebers – Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

9.5 Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung. Bei der Erstellung von Individualaufträgen beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme. Werden Veränderungen vom Auftraggeber oder von dritter Seite an der Dienstleistung vorgenommen, so erlischt die Gewährleistung. Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, trifft KS&C keine Gewährleistungspflicht.

9.6 Für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten und zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der KS&C die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster dafür zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

9.7 Falls KS&C die gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder von KS&C verweigert wird, so steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung für die vom Auftraggeber vorgesehenen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Eigenschaft wurde von uns schriftlich zugesichert.

9.8 Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen des Werkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KS&C. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

9.9 Mit Auslieferung der Ware an einen Versandbeauftragten geht die Gefahr auf den Besteller über, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Eine Versicherung wird nur auf besonderen Wunsch und Rechnung des Bestellers abgeschlossen.

9.10 Die Ware ist sofort bei Empfang auf Transportschäden und Vollzähligkeit zu untersuchen. Offensichtliche Schäden der Ware, bzw. an der Verpackung sind vom Versandbeauftragten sofort bei Anlieferung auf dem Frachtbrief oder ähnlichem unterschrieben zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind längstens innerhalb von drei Tagen beim Versandbeauftragten geltend zu machen, sofern der Versandbeauftragte keine kürzeren Zeiten vorsieht. Innerhalb dieser Fristen ist KS&C eine Kopie der Schadensliste vorzulegen.

10. HAFTUNG

10.1 Hat der Auftraggeber KS&C nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Nachfrist gesetzt und verweigert KS&C die Nacherfüllung oder schlagen wegen desselben Sachmangels innerhalb der Frist fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, bei einer erheblichen Pflichtverletzung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für KS&C unzumutbar ist. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10.2 Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 7 % des Werts der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 7 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen, in keinem Fall haftet KS&C bei Mängeln über diese festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.3 Für eine nur unerhebliche Abweichung (das wären z.B. Oberflächentexte die sich innerhalb der Entwicklung verändert haben) der Leistung von KS&C von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangels.

10.4 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von KS&C erbrachten Leistungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift oder wenn der Auftraggeber nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei KS&C rügt, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Ferner erlischt die Sachmangelhaftung, sofern die Software nicht unter den vertraglich vereinbarten Betriebsbedingungen oder entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

10.5 Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Auftraggeber den Fehler ausreichend beschreibt und dieser so für KS&C bestimmbar wird. Ferner sind KS&C notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

10.6 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung eines Zulieferers des Auftraggebers, beschränkt sich die Haftung von KS&C bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelspruchs, der KS&C gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelspruch des Auftraggebers nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absatz gegen KS&C . Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

10.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

10.8 Sachmangelansprüche verjähren in zwei Jahr nach Abnahme der Leistung. Hat KS&C bestimmte Eigenschaften des Werks garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Auftraggebers ebenfalls in zwei Jahren.

10.9 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist entsprechend der Dokumentation durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, stellt der Auftraggeber die KS&C davon frei.

10.10 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die KS&C nicht zu vertreten hat (dazu gehören auch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung), so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich ab Kenntnis der Umstände über die Ursache und die Dauer der Verschiebung.

10.11 Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von KS&C , wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der im Punkt 10.2 genannten Höhe.

10.12 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbeschränkung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

10.13 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von KS&C, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von KS&C.

10.14 Sämtliche vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von KS&C.

11.2 Gerichtsstand ist Leipzig.

11.3 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage von KS&C gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

11.4 Eine e-Mail, versehen mit unserer e-Mail-Adresse, gilt als Unterschrift. Das gilt auch für e-Mails von Kunden. Vereinbarungen per Fax sind ebenso rechtsgültig.